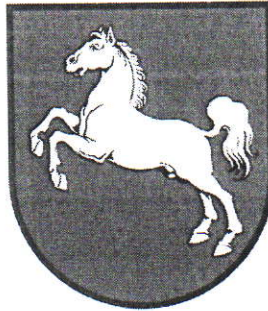


- Ausfertigung -



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
04. JULI 2014	
Schulz & Löhrl Rechtsanwälte	
Kopie an Mdt.: Kenntnis.	Kopie an Mdt.: Rücksp.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zDA

Oberlandesgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

3 U 40/13
7 O 2684/10 Landgericht Braunschweig

Verkündet am
02.07.2014
Hübner Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schulz & Löhrl, Bödekerstraße 79, 30161 Hannover,

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Amtsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2014 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 16.04.2013 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 16.04.2013 sind für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 730.041,60 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Leistung aus einer Wohngebäudeversicherung in Anspruch.

Der Kläger ist Eigentümer des mit einer Villa bebauten Grundstücks

. Das Gebäude mit einer Wohn- und Nutzfläche von fast 700 qm ist mit einer Alarmanlage ausgestattet, die auf die geschaltet ist. Die Innen- und Außenwände der Souterrainwohnung sind feucht, wobei die Kosten für eine Abdichtung im Außenbereich oder Innenbereich sich auf ca. 100.000,-EUR belaufen würden.

Der Kläger unterhielt für das vorgenannte Gebäude bei der Beklagten eine Wohngebäudeversicherung mit Top-Schutz zum gleitenden Neuwert (vgl. Anlage K 2). Grundlage des Versicherungsverhältnisses (vgl. Anlage K 2) waren die Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 99), die Klauseln zur Wohngebäudeversicherung und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 99). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Weiterhin unterhielt der Kläger zunächst eine Hausratsversicherung mit einer Versicherungssumme von 982.626,- EUR bei der Beklagten.

Am 04.06.2002 kam es aufgrund vorsätzlicher Brandstiftung zu einem Brand in den Geschäftsräumen der , deren Vorstand der Kläger ist. Der Kläger hielt sich während des Brandgeschehens in einer in demselben Haus befindlichen Nebenwohnung auf und wurde von der Feuerwehr über die Drehleiter gerettet.

Im Jahr 2007 trat der Versicherungsmakler des Klägers in dessen Auftrag in Kontakt mit der Beklagten, um über eine Neuordnung der Hausratsversicherung nach dem Auszug des früheren Miteigentümers zu sprechen. Die Beklagte entsandte einen Sachverständigen, der am 06.10.2007 das Haus und den Hausrat besichtigte und eine Versicherungssumme in Höhe von 2.500.000,- EUR bei gleichzeitiger Umstellung auf die Kunst- und Mobilierversicherung der Beklagten anbot. In dieser Versicherungssumme waren jeweils 150.000,- EUR für Hausratsgegenstände in den Zweitwohnungen des Klägers in und auf enthalten.

Mit Schreiben vom 09.10.2008 (Anlage K 9) bat der Versicherungsmakler des Klägers daraufhin in dessen Auftrag die Beklagte um eine Erhöhung des Gebäudewertes von 109.709,- M auf 118.405,- M sowie um eine Umstellung der Hausratsversicherung auf eine Kunst- und Mobilierversicherung, wobei die Versicherungssumme von 2.500.000,- EUR auf 1.800.000,- EUR reduziert werden sollte.

In der Folgezeit erhöhte die Beklagte zwar die Versicherungssumme auf 118.405,- M, bestand aber in der Inventarversicherung auf einer Versicherungssumme von